



Stadt Bocholt

**Außenstelle Kita "Über den Wolken" am
Timsmannweg in Bocholt**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)



Auftraggeber:

Stadt Bocholt

Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58

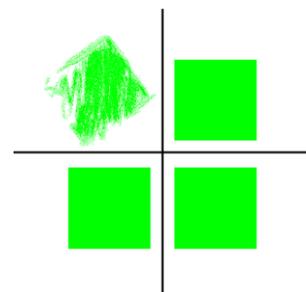
46395 Bocholt

Projekt Nr.: LS 22021b

Stand: 09.04.2024

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Nadine Jung
Landschaftsarchitektin AKNW

Bearbeitung: B.Sc. Landsch.-ökol. B. Schmiedel
M. Sc. Geogr. K. Hecht



L+S

LANDSCHAFT

+

SIEDLUNG AG

LUCIA-GREWE-STRASSE 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
TEL.: 02361 / 406 77-70
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Bewertungsbasis und Methodik	2
3	Gebietsbeschreibung	4
4	Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	10
4.1	Potenzielle Vorkommen relevanter Arten	10
4.2	Weitere Hinweise auf potenzielle Vorkommen	13
4.3	Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten.....	14
5	Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren	21
5.1	Vorhabenbeschreibung	21
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	23
6	Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte	24
6.1	Bewertung der Datenlage.....	24
6.2	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	24
7	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	26
8	Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs	27
	Quellenverzeichnis	28

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4105-4 (Bocholt), abgerufen am 16.02.2022, aktualisiert am 09.04.2024 (LANUV 2024a)	10
Tab. 2: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 20.09.2022)	13
Tab. 3: Selektion potenziell vorkommender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten. Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farblich hervorgehoben	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (Rote Ellipse) mit Umfeld.	1
Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 8-8 (Abgrenzung der B-Plan-Änderungsfläche zur Verfügung gestellt von der Stadt Bocholt. Stand: 02.02.2024).	2
Abb. 3: Zugangsbereich zur Betrachtungsfläche von Südosten (Blickrichtung Nordwesten).	5
Abb. 4: Blick auf den nördlich verlaufenden Weg mit begleitendem Gehölzstreifen (Blickrichtung Westen).	5
Abb. 5: Östlicher Bereich der Betrachtungsfläche mit angrenzenden Gehölzen (Blickrichtung Süden).	6
Abb. 6: Nördlicher Teil der Betrachtungsfläche mit Fußballtor und der angrenzenden Westfalenstraße in Dammlage im Hintergrund (Blickrichtung Westen).	6
Abb. 7: Zugang zur Betrachtungsfläche mit dem angrenzenden Spielplatz (Blickrichtung Süden).	7
Abb. 8: Vorhabenfläche mit umgebenden Gehölzen, rechts im Bild südlicher Gehölzstreifen zwischen Vorhabenbereich und Festwiese (Blickrichtung Osten).	7
Abb. 9: Weg westlich zwischen der Betrachtungsfläche und der Westfalenstraße (Blickrichtung Süden).	8
Abb. 10: Spielplatz südlich des Vorhabenbereiches (Blickrichtung Norden).	8
Abb. 11: Im Vordergrund die südlich des Vorhabenbereiches gelegene Festplatzwiese. Im Hintergrund lockere Gehölzstruktur im Süden der Betrachtungsfläche (Blickrichtung Norden).	9
Abb. 12: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 8-8 (Stand: 02.02.2024).	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bocholt plant die Umnutzung einer aktuell als Bolzplatz genutzten Grünfläche am Timsmanweg. Hier soll die Außenstelle der Kita „Über den Wolken“ entstehen. Anfangs war eine temporäre Nutzung der Grünfläche als Außenspielbereich vorgesehen. Mittlerweile soll die Außenstelle der Kita dauerhaft bestehen bleiben. Dafür wird der Bebauungsplan Nr. 8-8 „Mussum“ der Stadt Bocholt geändert.

Die Lage des Vorhabenbereiches im Raum und die Abgrenzung des Geltungsbereichs der B-Plan-Änderung sind in Abbildung 1 und 2 dargestellt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW und MKULNV NRW) sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG im Jahr 2022 mit der Erarbeitung einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt. Das Dokument der Artenschutzvorprüfung wurde im Jahr 2024 aktualisiert.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (Rote Ellipse) mit Umfeld.

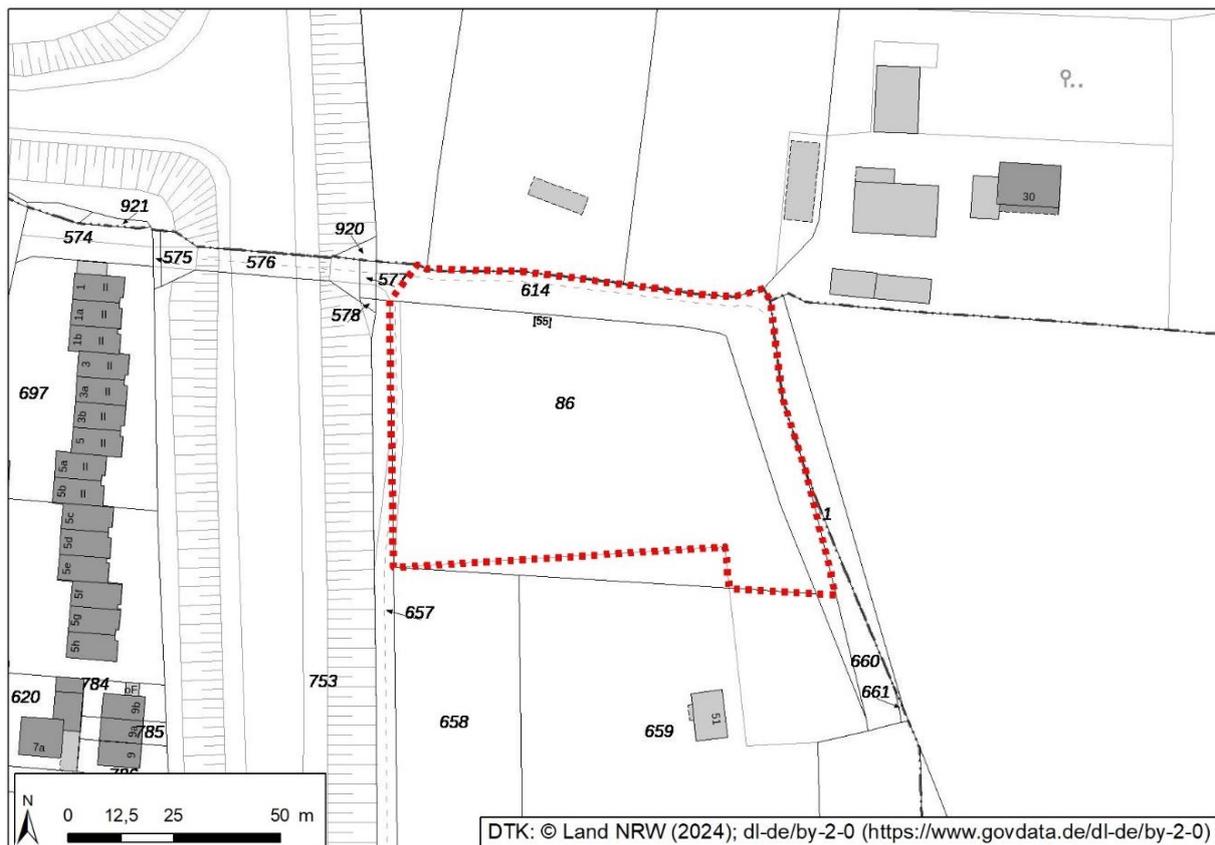


Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 8-8 (Abgrenzung der B-Plan-Änderungsfläche zur Verfügung gestellt von der Stadt Bocholt. Stand: 02.02.2024).

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW (2022) und des MKULNV (2015) als "planungsrelevant" zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL
- sowie hinsichtlich der Vogelarten um
- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL

- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016)
- und/oder Koloniebrüter
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2024a, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 und 2 dargestellten Vorhabensbereich mit weiterem Umfeld. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2024a), mögliche Vorkommen im hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1, 4.2).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen.
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgte auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2024a). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabensbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Gebietsbeschreibung

Die Kenntnisse über den Vorhabenbereich beruhen auf einer orientierenden Geländebegehung am 10.03.2022, bei der auf Hinweise auf planungsrelevante Arten oder bedeutende Habitatelemente geachtet wurde.

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um eine Rasenfläche, die von Gehölzstreifen höchstens mittleren Alters umschlossen ist. Derzeit wird die Fläche als Fußballplatz bzw. Bolzplatz mit zwei Eisentoren genutzt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Bocholt. Westlich verläuft die Westfalenstraße (L602) in Dammlage mit bewachsenen Böschungen. Im Norden und Osten begrenzt der Timsmanweg den Vorhabenbereich.

Ein Spielplatz grenzt im Südosten an den Vorhabenbereich (Abb. 10). Südwestlich befindet sich eine weitere Grünfläche, welche zeitweise als Festplatz genutzt wird. Die Festplatzwiese und der Vorhabenbereich sind durch einen Streifen mit Eichengehölzen mit Unterwuchs voneinander abgetrennt (Abb. 11).

Der östlich begrenzende Gehölzstreifen wird von Birken dominiert, der nördliche Gehölzstreifen entlang des Timsmannweges besteht aus Eichen, Birken, Fichten und Tannen.

Nordöstlich des Vorhabenbereiches befindet sich eine Hofanlage mit umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Vorhabengebiet ist über einen Abzweig vom Timsmannweg im Südosten zugänglich (Abb. 3). Dort befinden sich im Vorhabenbereich zwei Basketballkörbe aus Metall.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Eindruck über den Vorhabenbereich und die angrenzende Umgebung.



Abb. 3: Zugangsbereich zur Betrachtungsfläche von Südosten (Blickrichtung Nordwesten).



Abb. 4: Blick auf den nördlich verlaufenden Weg mit begleitendem Gehölzstreifen (Blickrichtung Westen).



Abb. 5: Östlicher Bereich der Betrachtungsfläche mit angrenzenden Gehölzen (Blickrichtung Süden).



Abb. 6: Nördlicher Teil der Betrachtungsfläche mit Fußballtor und der angrenzenden Westfalenstraße in Dammlage im Hintergrund (Blickrichtung Westen).



Abb. 7: Zugang zur Betrachtungsfläche mit dem angrenzenden Spielplatz (Blickrichtung Süden).



Abb. 8: Vorhabenfläche mit umgebenden Gehölzen, rechts im Bild südlicher Gehölzstreifen zwischen Vorhabenbereich und Festwiese (Blickrichtung Osten).



Abb. 9: Weg westlich zwischen der Betrachtungsfläche und der Westfalenstraße (Blickrichtung Süden).



Abb. 10: Spielplatz südlich des Vorhabenbereiches (Blickrichtung Norden).



Abb. 11: Im Vordergrund die südlich des Vorhabenbereiches gelegene Festplatzwiese. Im Hintergrund lockere Gehölzstruktur im Süden der Betrachtungsfläche (Blickrichtung Norden).

4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Potenzielle Vorkommen relevanter Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2024a). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 4105-4 (Bocholt), in welchem der Eingriffsbereich zu finden ist (Download vom 16.02.2022, aktualisiert am 04.04.2024). Das Ergebnis dieser Abfrage zeigt die Tabelle 1. Insgesamt sind in dem Quadranten Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, und Reptilienarten denkbar, deren potentielle Vorkommen im Gebiet im Folgenden erläutert werden (Kap. 4.3).

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Messtischblattquadranten 4105-4 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (z.B. MKULNV 2015, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4105-4 (Bocholt), abgerufen am 16.02.2022, aktualisiert am 09.04.2024 (LANUV 2024a)

Erhaltungszustand – Ampelbewertung (LANUV 2024b):

G = günstig, U = ungünstig/ unzureichend, S = ungünstig/ schlecht.

+ = positiver Entwicklungstrend, - = negativer Entwicklungstrend

EHZ: Erhaltungszustand, KON: Kontinental.

*) Art vorhanden = Nachweis ab 2000 vorhanden; Brutvorkommen = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden; Rast/Wintervorkommen = Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	U+
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorhanden	S
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen	U-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen	S
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvorkommen	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen	S

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status*	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Rast/Wintervorkommen	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	U
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Brutvorkommen	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Brutvorkommen	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Brutvorkommen	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Brutvorkommen	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G

4.2 Weitere Hinweise auf potenzielle Vorkommen

Zur weiteren Prüfung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten wurde zudem eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Datenabfrage sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes (Stand: 20.09.2022)

Institution	Anfrage	Antwort	Datenlage
Biologische Station Zwillbrock e.V. Zwillbrock 10 48691 Vreden	Brief am 16.02.2022	per Brief am 01.03.2022	keine Informationen vorhanden
BUND-Kreisgruppe Borken bund.borken@bund.net	Mail am 16.02.2022	-	-
Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt 46322 Borken	Brief am 16.02.2022	per Mail am 08.03.2022	Kartierungsergebnisse von 2017 vom Bereich Frankenstraße (15 nicht planungsrelevante Vogelarten mit 28 Brutpaaren; Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus)
Landesbüro der Naturschutzverbände Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	Brief am 16.02.2022	-	-
NABU-Kreisverband Borken e.V. Kreisgeschäftsstelle An der Königsmühle 3 46395 Bocholt	Brief am 16.02.2022 weitergeleitet per Mail an Herr van Hueth am 21.02.2022	per Mail am 21.02.2022	2 brütende Kiebitzpärchen Nähe des Standortes Timsmanweg
Umweltreferat Stadt Bocholt Berliner Platz 1 46395 Bocholt	Brief am 16.02.2022	per Mail am 22.02.2022	keine Daten vorhanden

Die durchgeführte Datenabfrage erbrachte zusammenfassend Hinweise auf verschiedene planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten in der näheren Umgebung.

Desweiteren wurden vorhandene faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan 8-24 – Bömkesweg (L +S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG 2021) berücksichtigt. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurden Faunakartierungen in 2020/2021 durchgeführt. Auf der untersuchten Fläche - etwa einen Kilometer südlich des aktuell betrachteten Vorhabensbereichs - wurden im Rahmen der Kartierungen verschiedene Fledermaus- und Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Alpenfledermaus (nur einmaliger Nachweis)
- Breitflügelfledermaus
- *Myotis spec.*
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Rahmen dieser Kartierungen zum o.g. Bebauungsplan nicht nachgewiesen. Graureiher, Star und Turmfalke wurden lediglich als Nahrungsgäste festgestellt.

Darüber hinaus wurde das Onlinemeldeportal des ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (2022) ausgewertet. Diese Auswertung ergab keine Fundpunkte von planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien im Eingriffsbereich.

4.3 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Fledermäuse

Entsprechend der Hinweise auf potenzielle Vorkommen von Fledermäusen sind Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten als auch Baumhöhlen nutzenden Arten möglich.

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z. B. LANUV 2022; DIETZ et al. 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabensbereiches ergeben sich für die einzelnen Fledermausarten unterschiedliche potenzielle Raumfunktionen, die in Tabelle 3 charakterisiert sind.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass alle aufgeführten Fledermausarten (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zweifarbfliegenfledermaus und Zwergfledermaus) potenziell im Rahmen von Transfer- oder Jagdflügen im Plangebiet auftreten können.

Gebäudequartiere sind nicht vorhanden. Bedeutende Baumquartiere (Wochenstuben oder Winterquartiere) sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Nutzung verschiedener Gehölze als Tages- und Einzelquartier durch einzelne Arten ist allerdings potenziell möglich.

Vögel

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4105 (Bocholt) werden insgesamt 33 planungsrelevante Vogelarten genannt (LANUV 2024a). Dabei handelt es sich um wald- und gebäudebewohnende, offenlandbewohnende und in ihrer Lebensweise an Wasser gebundene Arten.

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur, der aktuellen Nutzung des Vorhabenbereiches, der fehlenden Nachweise von Horststandorten und Baumhöhlen im Rahmen der orientierenden Geländebegehung, sowie der Habitatansprüche nachgewiesener und potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten wird eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 3 wiedergegeben.

Daraus ist ersichtlich, dass ein **Brutvorkommen** von Baumpieper, Feldsperling, Girlitz und Turteltaube potenziell möglich ist. Als potenzielle Brutplätze ist hier vor allem eine Nutzung der umgebenden Gehölze anzunehmen.

Darüber hinaus könnten einige der gelisteten Vogelarten zeitweise innerhalb des Vorhabenbereiches als **Nahrungsgäste** auftreten. Dabei handelt es sich um Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalben, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldohreule und Wanderfalke.

Eine besondere Funktion für **Rastvögel** kann aufgrund der Gebietsstruktur im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden.

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvorkommen einiger nicht planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. direkten Umfeld sicher zu erwarten (Allerweltsvogelarten wie beispielsweise Rotkehlchen, Amsel und Zilpzalp.)

Amphibien

Für den Messtischblattquadranten 4105-4 vom LANUV 2022 wurde als einzige Amphibienart der Laubfrosch genannt.

Der Laubfrosch besiedelt vor allem kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer reich mit Gebüsch und Hecken strukturierten Landschaft. Weiher, Teiche und Tümpel dienen als Laichgewässer. Hier werden vegetationsreiche, sonnenexponierte und fischfreie Gewässer bevorzugt. Zur Überwinterung ziehen die Tiere sich in Erdlöcher oder Wurzelräume zurück. Gewässer sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden (LANUV 2022). Aufgrund fehlender geeigneter Habitate **ist ein Vorkommen des Laubfrosches im Untersuchungsgebiet mit direktem Umfeld sicher auszuschließen.**

Reptilien

Im Messtischblattquadranten werden die Schlingnatter und die Zauneidechse aufgeführt.

Die Schlingnatter bewohnt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Sie kommt vor allem in Heidegebieten und an Randbereich von trockenen Mooren vor, wo sie lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien bevor-

zugt.

Die Zauneidechse kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren vor. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt (LANUV 2022).

Da entsprechende potenziell geeignete Habitats für die Schlingnatter und die Zauneidechse im Vorhabenbereich fehlen, kann ein Vorkommen der beiden Arten in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Selektion potenziell vorkommender Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten. Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farbig hervorgehoben

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Säugetiere	
Abendsegler	Waldfledermaus. Kein geeignetes Quartierpotenzial vorhanden. Auftreten im Rahmen von Jagdflügen möglich.
Bechsteinfledermaus	Fledermausart, die am stärksten an den Lebensraum Wald gebunden ist. Kein geeignetes Quartierpotenzial für die Art vorhanden. Ein temporäres Auftreten im Rahmen von Jagd- und Transferflügen möglich.
Braunes Langohr	Waldfledermaus. Bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Kein geeignetes Quartierpotenzial vorhanden. Ein temporäres Auftreten im Rahmen von Jagd- oder Transferflügen ist möglich.
Breitflügelfledermaus	Gebäudefledermaus. Quartiervorkommen im Betrachtungsgebiet ausgeschlossen. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen aber möglich.
Fransenfledermaus	Waldfledermaus. Vorkommen in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Keine geeignetes Quartierpotenzial vorhanden. Ein temporäres Auftreten im Rahmen von Jagd- oder Transferflügen ist möglich.
Große Bartfledermaus	Gebäudefledermaus. Lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Quartiere im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen möglich.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Kleinabendsegler	Waldfledermaus. Kommt in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Kein geeignetes Quartierpotenzial vorhanden. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen möglich.
Kleine Bartfledermaus	Gebäudefledermaus. Lebt in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Quartiere können im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen möglich.
Mückenfledermaus	Besiedelt in der Mitte Deutschlands vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Als Wochenstuben werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden bevorzugt. Kein geeignetes Quartierpotenzial im Betrachtungsraum gegeben. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen möglich.
Rauhautfledermaus	Typische Waldart. Lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Ein temporäres Auftreten im Rahmen von Jagd- oder Transferflügen ist möglich.
Teichfledermaus	Gebäudefledermaus. Benötigt als Lebensraum gewässerreiche und halboffene Strukturen. Ein temporäres Auftreten im Rahmen von Jagd- oder Transferflügen ist möglich.
Wasserfledermaus	Lichtempfindliche Waldfledermaus. Kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Kein Quartierpotenzial im Betrachtungsraum gegeben. Ein temporäres Auftreten im Rahmen von Jagd- oder Transferflügen ist möglich.
Wimperfledermaus	Gebäudefledermaus. Nutzt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe. Kein geeignetes Quartierpotenzial im Betrachtungsraum vorhanden. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen möglich.
Zweifarbflodermaus	Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Kein geeignetes Quartierpotenzial im Betrachtungsraum vorhanden. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen möglich.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Zwergfledermaus	Verbreitete Gebäudefledermaus. Keine Gebäude als Quartierstandort innerhalb des Vorhabenbereiches vorhanden. Vorkommen im Rahmen von temporären Jagd- und Transferflügen aber möglich.
Vögel	
Baumfalke	Betrachtungsraum als Nahrungshabitat ungeeignet. Kein potentieller Brutplatz (Nutzung Nester/Horste anderer Arten). Kein Vorkommen zu erwarten.
Baumpieper (BV)	Besiedelt offene bis halboffene Gelände, mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht. Ein Brutvorkommen ist möglich.
Bluthänfling (NG)	Bevorzugt als Bruthabitat offene mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen. Als Brutvorkommen nicht zu erwarten, als Nahrungsgast möglich.
Eisvogel	Keine geeigneten Habitats vorhanden: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufer. Vorkommen auszuschließen.
Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Vorkommen im Betrachtungsgebiet kann ausgeschlossen werden, da reich strukturiertes Ackerland bevorzugt wird.
Feldsperling (BV)	Bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie ländliche Siedlungsränder. Ein Brutvorkommen ist potenziell möglich.
Gartenrotschwanz (NG)	Keine geeigneten Brutplätze (bevorzugt alte Obstbäume oder Kopfweiden) vorhanden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Girlitz (BV)	Art kommt typischerweise an Ortsrändern, siedlungsnah in Gärten, Friedhöfen, Parks und Kleingärten vor. Bevorzugt als Brutstandort Nadelbäume und eine offene Fläche mit lockerem Baumbestand. Ein Brutvorkommen im Betrachtungsgebiet ist potenziell möglich.
Graureiher	Kein Nahrungshabitat (Gewässer) und keine geeigneten Bruthabitats im Betrachtungsgebiet. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, der feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden bevorzugt. Kein geeigneter Lebensraum im Betrachtungsraum vorhanden. Vorkommen auszuschließen.
Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Bevorzugt als Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard (NG)	Keine geeigneten Brutplätze im Betrachtungsgebiet (Waldgebiete und Horste in 10-20 m Höhe). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Mehlschwalbe (NG)	Im Betrachtungsraum befinden sich keine potenziellen Brutplätze (Gebäude), aber in der näheren Umgebung. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Rauchschwalbe (NG)	Keine Brutplätze im Betrachtungsraum, aber in der näheren Umgebung. Zur Nahrungssuche geeignetes Gelände vorhanden (offene Agrarlandschaften). Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Rebhuhn	Art der Feldflur. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine. Vorkommen im Betrachtungsraum auszuschließen.
Schleiereule (NG)	Lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Vorkommen als Nahrungsgast möglich.
Schwarzspecht	Bevorzugt als Lebensraum Waldgebiete mit hohem Totholzanteil. Vorkommen auszuschließen.
Silberreiher	Regelmäßiger, aber seltener Durchzügler an Teichen, Seen und Fließgewässern. Vorkommen im Betrachtungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sperber (NG)	Bevorzugt als Bruthabitat halboffene Strukturen mit Walddinseln und Gebüsch. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Star (NG)	Benötigt als Brutplatz ausreichendes Angebot an Höhlen und angrenzende offene Flächen als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Steinkauz (NG)	Kein potentieller Brutplatz (Obst-/ Kopfbäume oder Gebäude). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Teichhuhn	Lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Keine geeigneten Habitate vorhanden. Vorkommen auszuschließen.
Teichrohrsänger	Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Vorkommen ist auszuschließen.
Turmfalke (NG)	Bevorzugt als Bruthabitate Felsennischen oder Gebäude. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.
Turteltaube (BV)	Bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Ein Brutvorkommen ist möglich.
Wachtel	Kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Kein Vorkommen zu erwarten.
Waldkauz	Besiedelt Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Altgehölzen und Höhlen. Kein Vorkommen zu erwarten.
Waldohreule (NG)	Nutzt als Bruthabitat alte Nester anderer Vogelarten, die im Betrachtungsraum nicht nachgewiesen wurden. Ein Auftreten als Nahrungsgast ist aber möglich.
Waldschnepfe	Kein Lebensraum vorhanden: größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Vorkommen auszuschließen.
Wanderfalke (NG)	Benötigt Felsen und Nischen als Brutplätze und weitreichende freie Flächen als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist möglich.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Weidenmeise	Bevorzugt Habitats mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme. Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Vorkommen auszuschließen.
Zwergtaucher	Vorkommen an Gewässern. Ein Vorkommen im Betrachtungsraum kann ausgeschlossen werden.
Amphibien	
Laubfrosch	Kein Lebensraum vorhanden: kleingewässerreiche Wiesen und Weiden. Vorkommen auszuschließen.
Reptilien	
Schlingnatter	Bevorzugt vegetationsfreie Flächen und besonnte Hanglagen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Zauneidechse	Vorkommen an Standorten mit sandigem Substrat mit ausreichender Bodenfeuchte und krautigen Hochstaudenfluren. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.1 Vorhabenbeschreibung

Auf der derzeit als "Bolzplatz" genutzten Wiesenfläche ist die Erweiterung eines Kindergartens um eine Außenstelle geplant.

Diese Umnutzung beinhaltet die Herrichtung einer Outdoorküche mit überdachter Sitzmöglichkeit und einer vorgelagerten Holzterrasse im östlichen Bereich der Fläche. Daneben wird ein mobiler "Bauwagen" des Waldkindergartens auf der Fläche positioniert. Ein befestigter Weg führt vom Eingang im Südosten zur Terrasse. Darüber hinaus ist ein kleines Gebäude als Abstellraum im Eingangsbereich geplant.

Die Außenstelle der Kita wird gänzlich mit einem 2 m hohen Stahlmattenzaun eingezäunt.

Der umgebende Gehölzbestand wird durch das Vorhaben nicht beansprucht und bleibt vollständig erhalten (s. Abb. 12).

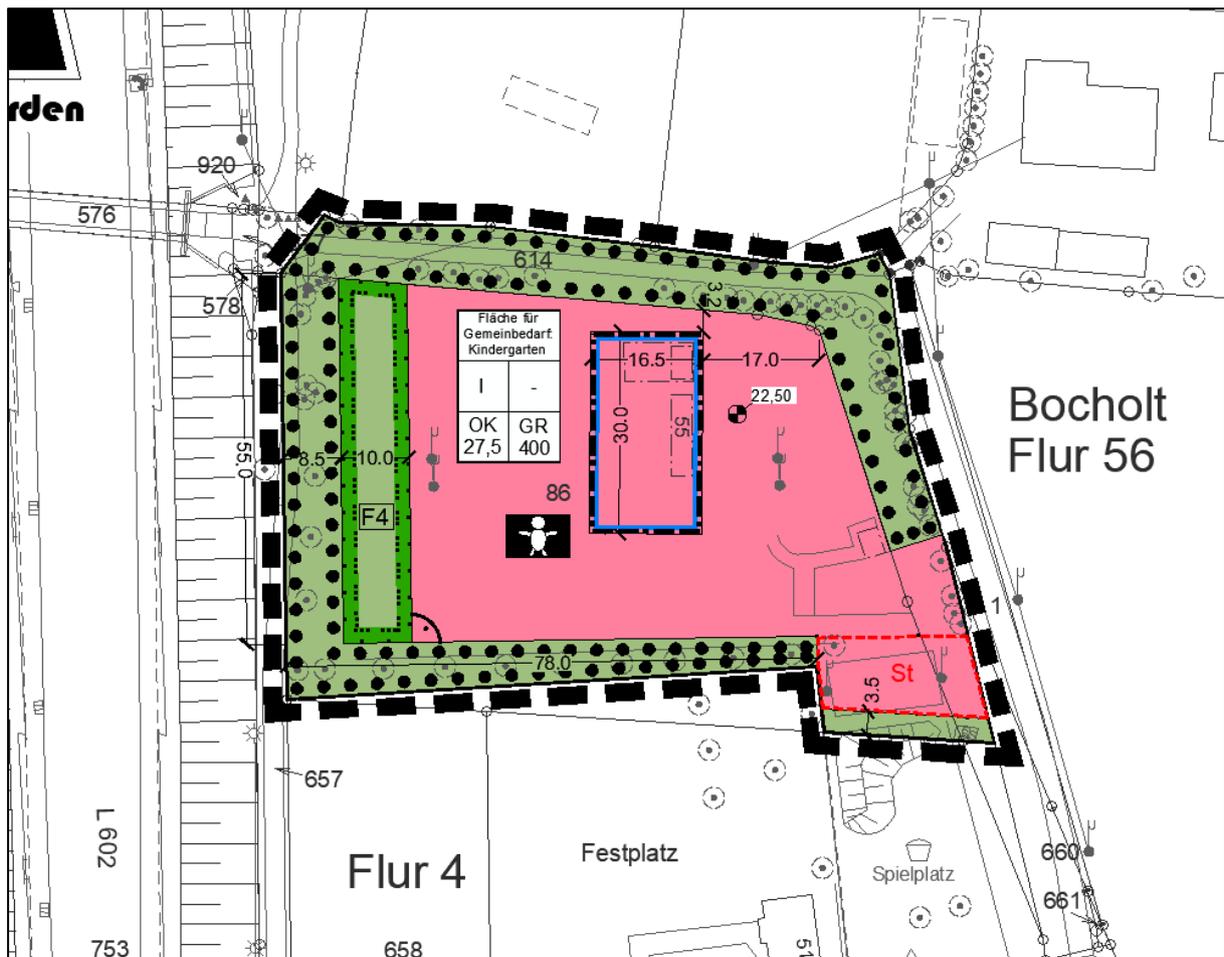


Abb. 12: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 8-8 (Stand: 02.02.2024).

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan sind folgende, bezüglich des Artenschutzes, bedeutende Vorgaben enthalten:

F 4 Blühwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die gekennzeichnete Fläche ist als artenreiche Blühwiese durch Ansaat einer regionalen Saatgutmischung aus standortgerechten Gräsern und Kräutern anzulegen. Die Flächen sind extensiv ohne den Einsatz von Düngern oder Pestiziden zu pflegen.

F 5 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung von Hauptgebäuden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit mindestens 12 cm Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen und zu unterhalten. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden, die Wirkungsweise der Dachbegrünung ist dabei sicherzustellen. Untergeordnet können Dachterrassen, Belichtungsöffnungen und technische Dachaufbauten zugelassen werden.

F 6 Erhalt der Baumreihe (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die Bäume innerhalb der festgesetzten Fläche sind zu erhalten. Bei einem Abgang von Bäumen sind gleichwertige Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm vorzunehmen.

Darüber hinaus erfolgt der Hinweis zum Artenschutz:

Die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Die Artenschutzrelevanz ist sowohl vor dem Abbruch, Umbau oder Umnutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen als auch vor Baumfällungen und Rodungen zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Aufgrund der Art des Vorhabens (Umnutzung einer Wiesenfläche als Außenstelle einer Kita) und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) sowie der Gebietsstruktur und Nutzung weist die bau- und nutzungsbedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile eine mögliche Bedeutung auf.

Darüber hinaus können bei einer geplanten Beleuchtung der aktuell unbeleuchteten Fläche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Licht auftreten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung bestehen allerdings bereits Vorbelastungen. Hier sind vor allem Störungen durch menschliche Anwesenheit auf der Fläche (Nutzung als Bolzplatz und Hundespielwiese) zu nennen. Daneben ist Lärm durch den angrenzenden Straßenverkehr bereits vorhanden. Dadurch kann aufgrund der geplanten Umnutzung der Fläche als Außenspielplatz eine Relevanz von bau- und nutzungsbedingten Störungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit bei Realisierung der Planung ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch die Einzäunung der Fläche mit einem 2 m hohen Zaun in Form einer potenziellen Barrierewirkung kann nicht abgeleitet werden, da die Fläche bereits im aktuellen Zustand durch umgebende und deutlich höhere Gehölzreihen begrenzt ist, welche sogar von verschiedenen Arten als Leitstruktur genutzt werden. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr kann für potenziell vorkommende Fledermaus- und Vogelarten nicht abgeleitet werden.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der Geländestruktur, des geplanten Vorhabens und der Selektion potenziell vorkommender Arten (Kap. 4) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht als ausreichend einzustufen.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

Fledermäuse

Im Vorhabenbereich sind keine Gebäude vorhanden, die als Quartiere für Gebäude bewohnende Arten genutzt werden könnten. Dementsprechend sind Quartierverluste Gebäudebewohnender Arten gänzlich auszuschließen.

Hinsichtlich Baumhöhlen nutzender Arten ist festzustellen, dass im Vorhabenbereich aufgrund der jungen bis mittelalten Gehölze keine geeigneten Strukturen für besondere Quartierfunktionen (Wochenstuben und Winterquartiere) vorhanden sind. Die vorhandenen Gehölze könnten lediglich eine untergeordnete Bedeutung hinsichtlich eines potenziellen Einzelquartiers unter Rindenspalten oder in kleinen Rissen im Sommer für verschiedene Fledermausarten spielen. Auf Grundlage, dass alle Gehölze im Vorhabenbereich erhalten bleiben, können Beeinträchtigungen in Bezug auf Quartiere gänzlich ausgeschlossen werden.

Alle aufgeführten Fledermausarten könnten im Rahmen von Jagd- und Transferflügen vorkommen. Potenzielle Leitstrukturen, wie die Gehölzreihen, die den Vorhabenbereich umschließen, bleiben weiterhin bestehen und können jederzeit weiterhin von Fledermäusen genutzt werden. Auch die Fläche an sich bleibt bestehen und kann jederzeit als Jagdhabitat genutzt werden. Durch kleinflächige Beanspruchung (z.B. für die Erstellung einer Terrasse) wird die Nutzung als Jagdhabitat nicht essenziell beeinträchtigt. Im Rahmen der Umgestaltung ist u.a. die Anlage einer artenreichen Blühwiese vorgesehen, welche sogar eine Anreicherung potenzieller Nahrungsquellen darstellt. Relevante Beeinträchtigungen können nicht abgeleitet werden.

Für den Fall, dass eine Beleuchtung innerhalb des B-Plangebietes vorgesehen ist, kann es allerdings zu einer Beeinträchtigung der Nutzung als Nahrungshabitat kommen. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind daher Vorgaben für eine zukünftige Beleuchtung erforderlich (vgl. Kap. 7).

Insgesamt lassen sich in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ableiten, wenn die in Kap. 7 genannten Maßnahmen eingehalten werden.

Vögel

Wie aus Kapitel 4.3 hervorgeht, können insgesamt 16 planungsrelevante Vogelarten im Betrachtungsraum vorkommen.

Bei vier Arten (Baumpieper, Feldsperling, Girlitz, Turteltaube) ist auch ein Brutvorkommen möglich.

Ausgehend davon, dass alle Gehölzstrukturen im Bereich der Vorhabenfläche bestehen bleiben, ist nicht mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. Ohne die Fällung von Gehölzen besteht keine Gefahr der Zerstörung einer Ruhe- und Reproduktionsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch bei der späteren Nutzung durch eine KITA sind direkte Tötungen der Arten ausgeschlossen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können durch die Umnutzung ausgeschlossen werden. Bei der Fällung von Gehölzen sind die Zerstörungen und damit artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließbar.

In Bezug auf die potenziell als Nahrungsgäste vorkommenden Arten wird das potenzielle Konfliktpotenzial im Folgenden dargestellt:

Die Arten Mäusebussard, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Wanderfalke und Waldohreule könnten die Freifläche im Vorhabenbereich als Jagdgebiete z.B. nach Mäusen nutzen. Auch nach der Verwirklichung des Vorhabens kann die Fläche weiterhin von diesen Arten zur Jagd genutzt werden. Darüber hinaus sind vergleichbare und deutlich bessere Strukturen auch im direkten Umfeld in ausreichendem Umfang vorhanden. Diese Arten könnten demnach in benachbarte Offenlandbereiche ausweichen. Es ist ebenfalls zu beachten, dass temporäre Störungen bereits durch die aktuelle Nutzung als Fußballplatz auftreten.

Der Star und Gartenrotschwanz könnten ebenfalls die Rasenfläche zur Nahrungssuche (Wirbellose, Larven am Boden, sowie Insekten und Spinnen) nutzen.

Mehl- und Rauchschnalbe jagen im Flug nach Insekten im Luftraum. Dies wäre bei der vorgesehenen Nutzung der Fläche ebenfalls weiterhin möglich. Zusätzlich sind im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches Flächen vorhanden, in die die Arten leicht ausweichen können.

Der Sperber könnte die Gehölzbestände als Kleinstruktur in ihrem Nahrungshabitat bei der Jagd auf kleine Vögel nutzen. Da die Fällung der Gehölze nicht vorgesehen ist, bleiben die Strukturen weiterhin erhalten und können jederzeit weiterhin genutzt werden.

Der Bluthänfling ernährt sich hauptsächlich von Samen von krautigen Pflanzen. Im direkten Umfeld befinden sich ausreichend große Flächen, in die der Bluthänfling ausweichen kann. Darüber hinaus bleibt die Freifläche im Vorhabengebiet durch die geplante Nutzung auch weiterhin nutzbar.

Da die Vorhabenfläche für keine der genannten Arten aufgrund der gegebenen Strukturen und Habitatausstattung als essenzielles und bedeutendes Nahrungshabitat anzusehen ist, können essenzielle Beeinträchtigungen in Bezug auf die Nutzung als Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass aufgrund der Strukturanreicherung der Fläche in Form einer Extensivierung, Anlage einer Blühwiese, sowie weiterer Anpflanzungen von Nutzpflanzen (Gemüsebeete, Obstbäume und -sträucher) sich die Nahrungssituation sogar verbessern wird.

Essenzielle Beeinträchtigungen in Bezug auf die Nutzung als Jagdhabitat können ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf nicht-planungsrelevante Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp) mit potenziellem Brutvorkommen sind adäquate Ausweichhabitate im Umfeld ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Darüber hinaus kann auch der Vorhabenbereich und die umgebenden Gehölzbestände weiterhin von den so genannten „Allerweltsvogelarten“ genutzt werden. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Häufigkeit der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die umgebenden Gehölze bestehen bleiben, können hinsichtlich der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten, sowie in Bezug auf die „Allerweltsvogelarten“ keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte abgeleitet werden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die randlichen Gehölzstrukturen werden nicht beansprucht und bleiben dauerhaft erhalten. Für den Fall, dass aktuell nicht absehbar Einzelgehölze entfallen müssen, ist folgendes zu beachten:

Im Falle der Fällung von Gehölzen müssten die Bewertungen unter einer anderen Ausgangslage erneut geprüft werden.

Zur generellen Vermeidung der Inanspruchnahme von Nestern von gebüsch- und gehölzbrütenden Vögeln durch direkte Zerstörung mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Tieren sind die Gehölzrodungen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten, d. h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres zu beschränken. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z. B. definitiver Ausschluss von Bruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Anspruchs an die Vermeidung von Lichtimmissionen (z. B. Hölker 2013, Voigt et al. 2021, BNatSchG / Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt 2021) werden hinsichtlich der potenziellen betriebsbedingten Beleuchtung darüber hinaus folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Konzentration der Beleuchtung (Lichtkegel) auf die zu beleuchtenden Bereiche durch Verwendung vollständig geschlossener, nur nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Ablendung) nach oben und nach hinten.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige ho-

he, aber dafür stärkere Lichtquellen (vgl. z.B. Schroer et al. 2019, Voigt et al. (2019) S. 34 ff.)

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil und einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm) z. B. amberfarben.

Zudem ist zu überprüfen, an welchen Stellen auf Beleuchtung verzichtet werden kann und ob temporäre Beleuchtungsmethoden (z.B. Zeitschaltungen, Bewegungsmelder und Smarte Lampen → Lichtstreuung bei Anwesenheit) zum Einsatz kommen können.

8 Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfs

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender europäischer Vogelarten, der Ergebnisse der orientierenden Geländebegehung sowie der Art des Vorhabens ist, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 6, die Datenlage für eine Bewertung ausreichend.

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Arten, der Messtischblattquadrantenabfrage beim LANUV NRW (2024a) und Hinweisen aus der durchgeführten Datenabfragen bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes sind Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten im Vorhabenbereich potenziell möglich. Unter Ausschluss der Arten, deren Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt oder deren Lebensraumsprüche im Gebiet nicht erfüllt werden sowie der Erkenntnisse aus der Geländebegehung, ergibt sich folgendes Bild:

- Ein Vorkommen verschiedener Fledermausarten im Gebiet und nahem Umfeld auf Jagd- und Transferflügen kann nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind allerdings nicht zu erwarten.
- Die Selektion der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ergab, dass insgesamt 16 Arten, davon vier Arten als Brutvogel, im Vorhabenbereich auftreten können. Unter der Voraussetzung, dass die Gehölze bestehen bleiben, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf alle Vogelarten abzuleiten.

Insgesamt kann für das beschriebene Vorhaben das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf alle potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden, wenn die in Kap. 7 genannten Maßnahmen eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund besteht **kein weiterer Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung.**

Kartierungen sind bei Erhalt der vorhandenen Gehölze nicht notwendig. Im Falle der Fällung von Gehölzen müssten die Bewertungen unter einer anderen Ausgangslage erneut geprüft werden.

Quellenverzeichnis

DERKSEN + RITTE ARCHITEKTUR (2022): Übersichtsplan. Errichtung eines Außenspielbereichs für die KITA „Über den Wolken“, Timsmanweg, 46395 Bocholt. Stand: 17.03.2022.

DIETZ, C., VON HELVERSESEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen und Gefährdung. Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Änderung der Ausgabe von 2010 des Schlussberichts zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Kiel

GEIGER, A., KIEL, E.-F. & M. WOIKE (2007): Künstliche Lichtquellen - Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48, Recklinghausen.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG., 1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001. Aula-Verlag, Wiesbaden.

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung –. online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 80482004 Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 09.04.2024

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2024b): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 02.02.2024

L +S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG (2021): Bebauungsplan 8-24 – Bömkesweg. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II). - Gutachten im Auftrag der Stadt Bocholt. Recklinghausen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010, Stand: 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015, Düsseldorf

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1. Bonn-Bad Godesberg

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn.